

Bielefeld, 26.10.2020

An die Schülerinnen und Schüler
und an die Eltern
der Bülmannshofschule

Informationen zum schulischen und unterrichtlichen Regelbetrieb an der Bülmannshofschule nach den Herbstferien ab Montag, 26.10.2020

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern!

Wir begrüßen unsere Schülerinnen und Schüler zurück aus den Herbstferien und hoffen, dass diese für euch/ Sie ruhige und erholsame Ferientage zu bieten hatten, in denen ihr/ Sie neue Kräfte für die kommenden Wochen sammeln konntet/ konnten. Wir als Schule freuen uns, dass wir in den ersten Schulwochen vor den Herbstferien den unterrichtlichen Regelbetrieb bis zum jetzigen Zeitpunkt aufrechterhalten und durchführen konnten und bedanken uns für viele umsichtige und stetige Bemühungen aller am Schulleben Beteiligten, die geltenden Hygienevorgaben zu berücksichtigen und die Gesundheit aller zu schützen.

Dieses soll auch nach den Herbstferien so bleiben! Deshalb haben sich die Vorgaben des Schulministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vor dem Hintergrund der aktuell kritischen Entwicklung des Infektionsgeschehens in Deutschland und insbesondere in der Stadt Bielefeld in Teilen geändert. Über die aktuellen Regelungen, die nach den Herbstferien ab Montag, 26.10.2020, gelten, informieren wir im Folgenden:

Abstand, Hygiene, Alltagsmaske (AHA) und Lüften

Die Hinweise und Empfehlungen folgen der inzwischen allgemein anerkannten Erkenntnis, dass über die AHA-Regel (Abstand, Hygiene, Alltagsmaske) hinaus das Lüften der Unterrichtsräume ein wesentlicher und wirkungsvoller Beitrag dazu ist, das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus über Aerosole deutlich zu verringern. Nach den Herbstferien sollen folgende Vorgaben zur selbstverständlichen Praxis in allen Unterrichtsräumen werden:

- Mindestens fünfminütiges Stoßlüften im Intervall von 20 Minuten
- Querlüften, wo immer es möglich ist
- Lüften während der gesamten Dauer der Pausen



Deshalb also bitte beachten: Es kann in den nächsten Wochen während des Unterrichts lüftungsbedingt sehr kalt werden in den Klassen. Es sollte auf angemessene wärmende Kleidung innerhalb des Schulgebäudes geachtet werden!

Sportunterricht wird witterungsbedingt nach den Herbstferien in der Regel in der Sporthalle stattfinden. Voraussetzung für die Nutzung der Sporthalle ist eine Belüftungssituation, die einen Luftaustausch ermöglicht und die Aerosolkonzentration in der Sporthallenluft herabsetzt. Nach Rücksprache mit dem ISB ist das in der Sporthalle der Bültmannshofschule möglich.

Maskenpflicht

Eine weitere und etablierte Maßnahme zum Infektionsschutz in den Schulen ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Anlässlich des aktuellen und beschleunigten Infektionsgeschehens knüpft das Land Nordrhein-Westfalen weitgehend wieder an die bewährten Regelungen der Zeit unmittelbar nach den Sommerferien an. Das bedeutet für den Schul- und Unterrichtsbetrieb nach den Herbstferien:

- Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände müssen alle Schülerinnen und Schüler stets eine Mund-Nase-Bedeckung tragen; **sobald die Schülerinnen und Schüler in ihrem festen Klassenverband in ihrem festen Klassenraum sind, darf die Maske nach dem Händewaschen abgenommen werden**
- Lehrkräfte müssen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen, solange sie im Unterricht einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten können.
- Von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung kann die Schulleitung nach Vorlage eines aussagekräftigen ärztlichen Attests generell aus medizinischen Gründen befreien. In diesen Fällen ist in besonderer Weise auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern - sofern möglich - zu achten.
- Diese Regelungen sollen bis zum Beginn der Weihnachtsferien am Dienstag, 22. Dezember 2020, gelten.

Rückkehr von Schülerinnen und Schülern aus Risikogebieten/Schulpflicht

Schülerinnen und Schülern müssen sich nach der Rückkehr aus Risikogebieten nach Maßgabe der jeweils aktuell geltenden Coronaeinreiseverordnung regelmäßig in Quarantäne begeben. **Wenn sie dies missachten und dennoch zur Schule kommen, spricht die Schulleitung aufgrund des Hausrechts das Verbot aus, das Schulgelände zu betreten.** Unabhängig von den rechtlichen Folgen stellt ein solches Verhalten einen schweren Verstoß gegen die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme in der Schule dar.

Wenn Schülerinnen und Schüler in Quarantäne sind, bleiben sie dem Unterricht aus Rechtsgründen fern. Dieser Umstand stellt keine Schulpflichtverletzung und keinen schulischen Pflichtenverstoß der Schülerin oder des Schülers dar. Das dem privaten Lebensbereich zuzurechnende Urlaubsverhalten ist durch schulrechtliche Maßnahmen (Bußgeldverfahren, Ordnungsmaßnahmen) nicht zu sanktionieren.

Nach dem Aufenthalt in einem Risikogebiet und der Einreise nach Deutschland entfällt die Pflicht zur Quarantäne ab dem Zeitpunkt, ab dem Einreisende ein negatives Testergebnis nachweisen können. Hierfür gibt es aktuell zwei Möglichkeiten:

- Nachweis eines negativen Testergebnisses bei der Einreise, das nicht älter als 48 Stunden sein darf. Dieses ärztliche Zeugnis muss in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein.
- Testung unverzüglich nach der Einreise (Testzentrum oder Hausarzt)

Bitte beachten Sie als Eltern auch die entsprechenden Hinweise im Bildungsportal des Landes Nordrhein-Westfalens unter:

<https://www.schulministerium.nrw.de/ministerium/schulverwaltung/schulmail-archiv/archiv-2020>

Wir als Schule sehen in dem strikten Befolgen dieser aktuellen Vorgaben und Regelungen sowie in der gegenseitigen Rücksichtnahme und Achtsamkeit aller am Schulleben Beteiligten die notwendige und unverzichtbare Grundlage für ein gesundes und sicheres Miteinander an der Bültmannshofschule. Helft ihr als Schülerinnen und Schüler/ Helfen Sie als Eltern mit, dass in unserem gemeinsamen Schulalltag ein gesundes Zusammenleben und -arbeiten nachhaltig umgesetzt werden kann!

Mit weiterhin besten Wünschen für eure/ Ihre Gesundheit und herzlichen Grüßen

Angelika Wandersleb
Schulleiterin